

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1107

Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ); Annex zur Leistungsvereinbarung für das Jahr 2015

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn Nr. 2015/92 vom 20. Januar 2015 wurde die Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (nachfolgend FIZ) für das Jahr 2015 genehmigt. In dieser Vereinbarung wurde für die Leistungen in Ziff. 4.1 „Beratung und Begleitung“ ein Kostendach von Fr. 45'000.00 festgelegt. Aufgrund einer nicht erwarteten Steigerung der Fallzahlen für das Jahr 2015 und die damit verbundenen höheren Ausgaben im Bereich der opferhilferechtlichen Beratung und Begleitung ist eine Anpassung des vereinbarten Kostendaches notwendig. Diese Erhöhung wird mit einem Annex zur Leistungsvereinbarung abgebildet.

2. Erwägungen

2.1 Keine Pflicht zur Submission

Das zu erhöhende Kostendach gilt als Steuerungsinstrument für Leistungen, die von den betroffenen Opfern direkt beim FIZ bezogen werden. Das Kostendach soll verhindern, dass unkontrolliert Beratungen und Betreuungen von betroffenen Personen erfolgen, die letztlich durch den Staat abzugelten sind. Die Mittel werden denn auch vonseiten des Amtes für soziale Sicherheit aus dem Opferhilfekredit auf Gesuch hin an die betroffenen Personen gewährt, aber nicht als direkte Leistungsabgeltung und in Form einer jährlichen Gesamtsumme an das FIZ ausbezahlt. Einzelleistungen an Personen, die auf Gesuch hin und basierend auf bestimmte rechtliche Voraussetzungen von der zuständigen Behörde individualisiert gesprochen werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich des Submissionsrechts. Beim jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 6'000.- handelt es sich demgegenüber um eine Subvention. Der Sockelbeitrag wird aktuell nicht erhöht und liegt weiterhin unter der Submissionsgrenze. Es besteht vorliegend keine Pflicht für eine Submission bezüglich der fraglichen Mittel.

2.2 Konkrete Erhöhung des Kostendachs

Der Annex zur Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel für das Jahr 2015 gründet im Interesse beider Vertragsparteien, auf die steigenden Fallzahlen zu reagieren und die durch die FIZ erbrachten Leistungen weiterhin zu vergüten. Für die Finanzierung der anfallenden Beratungen und Begleitungen der ansteigenden Fallzahlen wird das Kostendach ab 1. Juni 2015 von Fr. 45'000.00 auf Fr. 90'000.00 für das Vertragsjahr 2015 erhöht. Diese Anpassung zur bestehenden Leistungsvereinbarung wird im genannten Umfang im beiliegenden Annex vorgenommen.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) den Annex zur Leistungsvereinbarung 2015 abzuschliessen.
- 3.2 Die Finanzierung der fallbezogenen opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20360)



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Annex zur Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel – 2015

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3), HAN, SET, BOR (2015-038)
FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Frau Susanne Seytter, Geschäftsführerin,
Badenerstrasse 682, 8048 Zürich